Stellungnahme der Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK) vom 27.03.2021

A. Sachverhalt

Der Studierendenrat (StuRa) beschloss am 09.02.2021 auf Initiative des Vorstands den "Änderungsantrag zu den Aufwandsentschädigungen im Wirtschaftsplan 21/22" mit dem folgenden Wortlaut:

"Der Studierendenrat möge beschließen, dass Aufwandsentschädigungen für nicht besetzte Vorstands-, WSSK- und Fahrradwerkstatt-Ämter unter denjenigen verteilt wird, welche eines der jeweiligen Ämter innehalten. Des Weiteren werden die sich dadurch verändernden Sozialabgaben mit in den Wirtschaftsplan aufgenommen."

Es sind jedoch nur zwei von vier Vorstandsposten besetzt. Die Aufwandsentschädigungen der beiden Vorständ*innen hätten sich nach dem StuRa-Beschluss also von 450€ auf 900€ monatlich verdoppelt. Die WSSK ist gegenwärtig voll besetzt. Die Fahrradwerkstatt ist gegenwärtig mit 2 Personen besetzt. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Fahrradwerkstatt würden sich somit von 75€ auf 150€ erhöhen.

Am 04.03.2021 rief ein*e Studierende*r die WSSK mit der Behauptung an, der StuRa habe seine Aufgabe des Beschlusses des Wirtschaftsplans durch den Beschluss des oben genannten Antrags, soweit er sich auf den Vorstand und die WSSK bezieht, nicht satzungsgemäß wahrgenommen.

Die WSSK wurde daraufhin in einem Auslegungs- und Schlichtungsverfahren gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Geschäftsordnung der WSSK (WSSK-GO) tätig. Gemäß § 2 Abs. 2 WSSK-GO teilte die WSSK der*dem Antragsteller*in eine verlängerte Verfahrensdauer von mehr als 10 Tagen mit.

Am 16.03.2021 beschloss der StuRa, "keine Aufwandsentschädigungen von mehr als 450 Euro pro Person und Monat an ehrenamtlich für die Verfasste Studierendenschaft tätige Personen auszuzahlen." Aus Sicht der WSSK besteht dennoch weiterhin ein Klarstellungsinteresse.

B. Zulässigkeit

Der Antrag ist gemäß § 22 Abs. 3 Alt. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OS) zulässig.

Die*der Antragsteller*in ist als Mitglied der Verfassten Studierendenschaft (VS) antragsbefugt. Der Studierendenrat ist als Organ der VS tauglicher Antragsgegner. Der Beschluss des StuRa ist ein tauglicher Antragsgegenstand. Eine Verletzung der OS wird von der*dem Antragsteller*in behauptet.

C. Begründetheit

Der Studierendenrat hat seine Aufgabe des Beschlusses des Wirtschaftsplans durch den Beschluss des infrage stehenden Antrags, nicht satzungsgemäß wahrgenommen.

I. Aufwandsentschädigungen

Eine erste Begrenzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen ergibt sich aus ihrem Zweck.

§ 26 Abs. 5 der Organisationssatzung sieht vor, dass der Studierendenrat eine angemessene Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten in der Studierendenvertretung festsetzen kann. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenvertretung muss gem. § 65b LHG BW den Vorschriften den §§ 105 bis 111 LHO BW (Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg) entsprechen.

Das Engagement im Vorstand, der WSSK und der Fahrradwerkstatt ist als Tätigkeit in der Studierendenvertretung einzuordnen. Der Studierendenrat hat von seiner Möglichkeit zur Festsetzung einer Aufwandsentschädigung Gebrauch gemacht. Diese muss nach § 26 Abs. 5 OS "angemessen" sein. Die Aufwandsentschädigung dient der pauschalen Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeiten. Da das zentrale Charakteristikum ehrenamtlichen Engagements gerade die freiwillige Unentgeltlichkeit ist, ist eine Aufwandsentschädigung also keine Bezahlung. Sie soll vielmehr Engagement ermöglichen sowie wertschätzen und nur in einem begrenzten Rahmen finanziell honorieren.

Daraus folgt, dass Aufwandsentschädigungen innerhalb der Studierendenschaft in Relation zu 1) der ausgeübten Tätigkeit und 2) anderen gezahlten Aufwandsentschädigen stehen müssen. Sie dürfen sich davon nicht entkoppeln, sondern müssen in ihrer Höhe und Begründung nachvollziehbar sein. Eine Erhöhung des Arbeitsaufwandes kann also durchaus eine Erhöhung der entsprechenden Aufwandsentschädigungen rechtfertigen. Allerdings müssen bei einer Erhöhung im Einzelfall die genannten Relationen gewahrt werden.

Eine Aufwandsentschädigung ist in ihrer Höhe also grundsätzlich dann angemessen, wenn sie angesichts von Arbeitsaufwand und Bedeutung des Amtes nicht völlig außer Verhältnis steht.

Trotz des gestiegenen Arbeitsaufwands der Vorständ*innen ist eine Verdopplung der Aufwandsentschädigung auf 900€ nicht verhältnismäßig und daher nicht angemessen. Der StuRa hat dieses Problem zutreffend erkannt und mit seinem Beschluss zur Deckelung der Aufwandsentschädigungen reagiert. Auch bezüglich der Fahrradwerkstatt und der WSSK ist es jedoch fraglich, ob eine Verteilung der Aufwandsentschädigungen nicht besetzter Stellen zu angemessenen Aufwandsentschädigungen unter den Gesichtspunkten Arbeitsaufwand und Bedeutung des Amtes führt. Ausgeschlossen werden kann dies zumindest für den Fall, dass nur eine Person in der Fahrradwerkstatt aktiv ist und deshalb mit 300€ statt 75€ pro Monat entschädigt würde. Ob die Unangemessenheit der Höhe der Aufwandsentschädigung auch für den Fall einer minimal (mit drei Mitgliedern) besetzten WSSK anzunehmen wäre, lässt sich ebenso wie für die Situationen eines dreiköpfigen Vorstands oder einer zur Hälfte besetzten Fahrradwerkstatt nicht allein aus den Kriterien des Arbeitsaufwands und der Bedeutung des Amts schließen. Es ist das Aufgabe des StuRa's, diese Fälle zu bewerten und politisch zu entscheiden.

Der StuRa hat mit dem Beschluss des infrage stehenden Antrags, soweit er sich auf die genannten Situationen bezieht, außer Verhältnis zu Arbeitsaufwand und Bedeutung des Amts stehende Aufwandsentschädigungen beschlossen und somit die Vorgabe der Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen in § 26 Abs. 5 OS verletzt.

II. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

§ 26 IV Satz 1 der Organisationsatzung der Studierendenschaft der ALU verpflichtet diese "bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts-/Wirtschaftsplans [...] die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der Nachhaltigkeit zu beachten."

Diese Anforderungen an den Umgang mit den der verfassten Studierendenschaft zur Verfügung stehenden Mitteln folgt konsequenterweise aus der Finanzierung durch die Studierenden selbst.

Allerdings liegt die Budgethoheit beim StuRa, sodass eine Ausgabenerhöhung *per se* eine politische Entscheidung darstellt und nicht überprüft werden kann, solange sie die oben genannten Grundsätze nicht verletzt. Diese bilden hierbei keine relative Grenze, sondern viel mehr eine absolute, in Form eines "Übermaßverbots". Ausgaben bzw. deren Erhöhungen sind also solange zulässig, wie sie gerechtfertigt werden können, das heißt, solange sie einem in der Organisationsatzung festgelegten Zweck dienlich sind.

Durch die Annahme des Finanzantrags wurde dieses Übermaßverbot verletzt. Die Aufwandsentschädigungen dienen dem Zweck, die ehrenamtlichen Mitglieder der verfassten Studierendenschaft für ihre Tätigkeit zu entschädigen. Da, mit der Teilbesetzung der Gremien grds. auch ein erhöhter Arbeitsaufwand einhergeht, ist eine Erhöhung auch möglich (s.o.).

Allerdings erhöhen sich die Gesamtausgaben der Verfassten Studierendenschaft im Vergleich zu einer regulären Besetzung durch die Gleichverteilung bei einer Unterbesetzung des Vorstands (ab 3 Personen pro Kalenderjahr), sowie der Fahrradwerkstatt (bei nur einer Person pro Kalenderjahr) aufgrund der steigenden Sozialabgaben.

Diese Erhöhung kann nicht gerechtfertigt werden, denn bei einer Unterbesetzung ist die Bewältigung der, im Vergleich zur Vollbesetzung, anfallenden Arbeit, wie der WSSK in den Anhörungen der Beteiligten glaubhaft dargelegt wurde, nicht mehr im gleichen Umfang möglich. Für die Verfasste Studierendenschaft bedeutet dies eine Steigerung der Ausgaben, ohne dass ihr hieraus ein korrespondierender Vorteil erwächst und mithin Mehrausgaben, die nicht gerechtfertigt werden können.

III. Pflicht zum Abbau sozialer Benachteiligungen

Letztlich ergibt sich eine Begrenzung der Aufwandsentschädigungen auch aus der Pflicht zum Abbau von Benachteiligung aufgrund sozialer Herkunft.

Die Studierendenschaft hat gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 OS in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Nr. 4 LHG BW die Aufgabe, auf den Abbau von Benachteiligungen aufgrund sozialer Herkunft hinzuwirken.

Als Organ der Studierendenschaft gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 OS ist auch der StuRa an diese Weisung gebunden. Hieraus erwächst die Pflicht, bestehende Benachteiligungen aktiv zu beseitigen und das gesamte Wirken, so auch die Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen, an diesem Maßstab auszurichten.

Aufwandsentschädigungen, die den jährlichen Einkommensfreibetrag des BAföG überschreiten, verstoßen gegen diese Vorgabe, da in diesem Fall die BAföG-Leistungen gekürzt würden. Im Ergebnis würden BAföG-Bezieher*innen von derart hohen Aufwandsentschädigungen weniger profitieren als Amtsträger*innen ohne BAföG-Anspruch.

Aktuell (Stand März 2021) können Studierende über ein jährliches Einkommen von 5.400€ verfügen, ohne dass dies eine Kürzung der Studienförderung zur Folge hat. Hinzu kommt eine Übungsleiter*innenpauschale in Höhe von 3.000€ für nebenamtliche Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen, die gem. § 3 Nr. 26 EstG nicht zum Einkommen hinzugerechnet wird. Ein Amt in der VS ist eine solche gemeinnützige Nebentätigkeit.

Daraus ergibt sich für Amtsträger*innen der VS ein jährlicher Freibetrag von 8.400€ pro Jahr, im Mittel also 700€ pro Monat.

Eine Aufwandsentschädigung ist grundsätzlich dann mit § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 OS vereinbar, wenn sie im Zeitraum ihrer Auszahlung den BAföG-Freibetrag unter Berücksichtigung der Übungsleiter*innenpauschale nicht übersteigt.

Mit dem genannten Antrag würden die Vorstandsmitglieder, bei zwei Amtsträgern, 900€ Aufwandsentschädigung pro Monat erhalten, was bei entsprechend langer Amtsausübung oder Beschäftigung in einem Nebenjob zu einer Übersteigung des Freibetrags führen würde. Der Beschluss des Antrags verstößt somit gegen § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 OS.

D. weiterführende Erwägungen und Anhaltspunkte zur Orientierung bei Bemessung von Aufwandsentschädigungen im Einklang mit der OS

Wichtig zu betonen ist, dass laut allen Beteiligten die Situation, dass die Gremien nicht vollständig besetzt sind, eine Ausnahmesituation ist und bleiben sollte - folglich wäre eine zeitliche Beschränkung der Erhöhung der Aufwandsentschädigung sinnvoll.

Bei Einführung einer Deckelung der Aufwandsentschädigung wäre außerdem zu beachten, dass sich, da diese voraussichtlich größtenteils den StuRa-Vorstand (und vielleicht die Fahrradwerkstatt) betrifft, eine prozentuale Erhöhung der Aufwandsentschädigung- unter Beachtung der Höchstgrenze- empfehlen würde, um eine Erhöhung auf gleichem Niveau sicherzustellen.

Für die WSSK am 27.3.2021 Jakob Engelmann, Anne Herrmann, Lukas Sydow, Jakob Wagner, Laura Weh